

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1845

14.3.1845 (No. 71)

Karlsruher Zeitung.

Freitag, den 14. März.

N^o. 71.

Vorausbezahlung: jährlich 8 fl., halb: 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 fr. und 4 fl. 15 fr.
Einschlagungsgebühr: die gepaltene Petitzeile oder deren Raum 4 fr. Briefe und Gelder frei.

1845.

Deutsche Bundesstaaten.

Preußen. Der Magistrat von Kyritz hat folgende Bekanntmachung und Bitte an die Länder deutscher Zunge erlassen: Wie schmerzlich und wehmüthig wir mit allen hiesigen Einwohnern der ungerechten Hinrichtung unserer theueren Mitbürger, des Kammerers Schulz und Kaufmanns Kersten, durch die Franzosen im Jahre 1807 auch stets eingedenk geblieben sind, und wie innig wir auch immer wünschten, im Verein mit Allen, die preussischen, deutschen Sinnes daran Theil nähmen, diesen edlen Männern ein bleibendes Trauerdenkmal zu errichten: so hat uns bisher doch die so natürliche Besorgnis, bei dem ununterbrochenen Strome der großen Weltbegebenheiten dieses Jahrhunderts nicht Theilnahme genug für das Wehe und den Herzenswunsch einer kleinen Stadt zu finden, noch abgehalten, diesen unsern Wunsch öffentlich bekannt werden zu lassen. Da indessen in den letzten Jahren und bis heute immer mehrere, ja dringende Aufforderungen hierzu, theils brieflich und persönlich, theils öffentlich durch Zeitungen und Zeitschriften aus allen Theilen nicht bloß unseres Staats, sondern des ganzen Deutschlands an uns ergangen sind, so halten wir es jetzt für unsere heiligste Pflicht, ihnen Genüge zu leisten. Wir haben deshalb unsern Oberprediger, den Herrn Doktor und Ordensritter Bauer, gebeten, eine sachgetreue Denkschrift über die Veranlassung und Vollführung dieser Gräueltat ausarbeiten, und diese ist jetzt im Druck vollendet. Sie wird zugleich eine Zeichnung des Denkmals enthalten, das wir den beweinenswerthen Opfern gallischer Zwangsherrschaft auf ihrer geweihten Todesstätte zu errichten beabsichtigen, wenn und je nachdem wir die dazu nöthige Summe der Kosten gewinnen. So bitten wir denn, sowohl dieserhalb, als der Sache selbst wegen, hiermit recht angelegentlich Jeden, der sich als treuer Preusse und Deutscheraufgefordert fühlt, uns zu hören, sobald wir irgend möglich auf diese Denkschrift zur Weihe des Andenkens an den Kammerer Schulz und den Kaufmann Kersten zu unterzeichnen. Zugleich vertrauen wir fest auf den deutschen Sinn aller verehrlichen Buchhandlungen, daß sie unser gegenwärtiges öffentliches Gesuch, solche Unterzeichnungen anzunehmen, und uns davon recht bald zu benachrichtigen, geneigt erfüllen werden, wie wir auch die geehrten Redaktionen aller Zeitungen und Zeitschriften sehr darum bitten. (In Berlin sind dazu schon bereit die wohlgenüthige Buchhandlung, in Potsdam alle Buchhandlungen, in Neuruppin die Herren Dehmigke und Nienschneider.) Der niedrigste Subscriptionspreis sey 15 Sgr. Daß höhere Gaben mit dem gebührenden Danke angenommen werden, ergibt sich aus der Sache selbst, da der ganze Ertrag bloß der Errichtung des Denkmals bestimmt ist, das um so würdiger werden wird, je höher dieser steigt. Den Geldern, welche uns hierauf eingesendet werden, ist durch die hohe Gewogenheit Sr. Excell. des königl. geh. Staatsministers und Generalpostmeisters Hrn. v. Nagler Postfreiheit bewilligt; doch müssen die Adressen mit der Aufschrift versehen seyn: „In Angelegenheit der Errichtung eines Trauerdenkmals in Kyritz, laut Ordre vom 1. Dez. 1844 frei.“ Kyritz, am 26. Febr. 1845.

Frier, 5. März. Die hiesige Zeitung theilt folgendes Schreiben mit, das gerade jetzt, wo der unglückliche zweite pariser Frieden so viel besprochen wird, von doppeltem Interesse ist. Gneisenau schreibt an einen Grafen im Mosellande: „Schon früher, mein von mir so hochgeachteter Herr Graf, habe ich Ihr Manuscript über die Gränzen zwischen Deutschland und Frankreich durch eine andere Hand erhalten. An der Meisterhand erkannte ich sogleich den Verfasser, der mir nicht angegeben war. Ihre Bemerkungen sind nichts als gediegene Wahrheiten und wären der Beherzigung der Diplomaten wohl werth, wenn es für diese eine andere Wahrheit gäbe, als ihre politische Selbstsucht, ihre verkehrten Ansichten und ihre Instruktionen. Erwarten Sie daher, mein lieber Graf, nicht zu viel von dem neuen europäischen Areopagus

* Französische Gerichtsszene.

Vor dem Justizpolizeigericht zu Paris fand dieser Tage folgende ergötzliche Gerichtsverhandlung Statt. Der Gerichtsdiener, dem die Erhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt, sah sich mehrmals genöthigt, einem ziemlich belebten Indiviotum Stille zu gebieten, das auf einem der für die Zeugen und die nicht in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten bestimmten Bänke seinen Platz hatte. Das Gesicht dieses Mannes ist hoch geröthet und von einem breiten rothen Baden- und Kinnbarte rahmenartig eingefasst; er trägt einen alten, haflensbraunen Garriek, den das Alter mit zahlreichen Zeichnungen und Flecken verhässert hat. Um sich die Zeit und die Langeweile zu vertreiben, welche ihn wahrscheinlich die in Verhandlung begriffenen Prozesse machen, singt er eine ganze Sammlung verschiedenartiger Lieder ab, die er ohne Zweifel ganz leise vor sich hinstummend begonnen hat, aber etwas lauter fortsetzt, und welche er, von seiner Inspiration getrieben, rizzorlando endigt, wobei er mit seinen fünf Fingern als Begleitung auf einem alten, haarglatt abgeschorenen, grauen Gute trommelt, der nach Form und Aussehen aus dem Jahre 1815 stammen muß.

Zum vierten Male kommt der Saalbediener und läßt mit seiner gewaltigen Bassstimme ein *Silence* erschallen, daß alle Fensterweihen des Saals erklingen; er setzt hierauf bei: „Wenn Sie nochmals anfangen, so wird man Sie hinausführen!“ Der dicke Mann antwortet: „Mehr will ich gar nicht, mein Procurator; man wolle mich aburtheilen und dann weiter schicken zu meinen Geschäften.“ Diese Reklamation bleibt ohne Folge und der Dicke schweigt. Endlich kommt an ihn die Reihe; er wird aufgerufen. Dadurch erfährt man, daß er Foulon heißt, und man hört auf, sich über seine Singlust zu wundern, weil man vernimmt, daß er ein herumziehender Sänger ist, und daß er vor Gericht steht, weil er veräußert hat, sich mit der polizeilichen Erlaubnis zu versehen.

Präsident: Foulon, Sie sind angeklagt, ohne Ermächtigung auf öffentlichem Wege gesungen zu haben.

Angeklagter: Weshalb? mit öffentlicher Stimme? ... ich leise von Nie-

*) Dies hier ist ein französisches Wortspiel, ein ganz artiger Caquemourg; denn *voix publique* heißt öffentlicher Weg, öffentliche Straße, *voix* (Stimme) *publique* öffentliche, allgemeine Stimme; die Aussprache beider Worte ist gleich, die Abweichung nur in der Schreibart, im letzten Buchstaben.

und seyen Sie darauf gefaßt, einen Frieden schließen zu sehen, noch schlimmer, als der von Utrecht und zum Theil aus derselben Quelle kommend. Preußen stemmt sich dem noch entgegen; mit eigener Aufopferung und mit Entfagung auf alle Vergrößerungen will es nur die Sicherheit Deutschlands und Belgiens, ohne Eiferucht über die daraus erwachsende Vergrößerung Anderer. Es sieht sich stark, wenn Deutschland gestärkt wird. Aber solche Gefinnungen sind nicht die der hier Versammelten. Was indessen noch durch Entschlossenheit gerettet werden kann, soll geschehen. Gebe Gott sein Gedeihen. Leben Sie wohl, lieber Graf, und gedenken Sie meiner mit Wohlwollen. Paris, 17. August 1815. (gez.) Gneisenau.“

Bayern. München, 11. März. (Korresp.) Gestern verbreitete sich gegen Abend das grundlose Gerücht, in dem Besinden des Feldmarschalls Prinzen Karl sey plötzlich ein höchst gefährlicher Rückfall eingetreten. Die Angabe muß jedoch auf einem Mißverständnis beruht haben, denn Sr. k. H. sind in vollem Sinne des Wortes Genesener. — Unsere Theateraufführungen ruhen seit vorgestern bis zum Ostermontag. Dagegen werden wir noch ein ordentliches und ein außerordentliches Konzert unserer Hofkapelle haben. — Die eingeleitete Untersuchung über den jüngsten Studentenfraß in Erlangen scheint zu dem Ergebnis geführt zu haben, daß keine so große Schuld der Be-theiligten vorliegt, als anfänglich behauptet werden wollte. Einen Einzigen ausgenommen, werden alle Uebrigen, deren Theilnahme an dem Festereinwerfen nachgewiesen ist, mit einer leichten Karzerstrafe wegkommen. — Die tumultuarischen Vorgänge in dem voigtländischen Städtchen Naila erregen fast eben so großes Mitleiden, als Mißbilligung, da man durch hundert Privatbriefe weiß, welche Armuth in jener Gegend im Allgemeinen herrscht, und wie außerordentlich der Nothstand der arbeitenden Klassen durch die ganz enorm hohen Holzpreise vermehrt worden ist, die in diesem für das ganze Land so harten Nachwinter dort üblich geworden sind. Wir selbst haben statt des erwarteten Thauwetters heute Nacht abermals einen neuen Schnee erhalten, und den ganzen Tag über blieb es kalt. Anlangend die im fränkischen Oberlande zu treffenden Maßregeln, so hört man, daß den gewaltsamen Freveln gegenüber zwar die strengsten Anordnungen an die äußern Behörden erlassen, daß aber gleichzeitig auch die mildesten Anweisungen zugesagt worden seyen, nach denen der herrschenden Noth thunlichst abgeholfen werden soll.

Bamberg, 8. März. Nach uns zugekommener Mittheilung eines Augenzeugen kam es in Naila, einem Städtchen an der Nordgränze von Oberfranken, am 1. d. M. zu unruhigen Auftritten. Am 28. v. M. wurden vier der berüchtigsten Gemohnheitsholzstrolcher, welche mit dem entwendeten Holz sogar Handel trieben, und deshalb schon früherhin vor zeitweiser Verwahrung in der Korrekionsanstalt Plaffenburg verurteilt worden waren, zu Arrest gebracht, um am 1. d. dorthin abgeführt zu werden. Einer davon wurde wirklich abgeliefert; wegen der Ablieferung der drei übrigen aber entstand ein Volksauflauf, wobei deren Freilassung ungestüm verlangt wurde. Nachdem nun der Tumult immer größer und heftige Drohungen ausgestoßen wurden, so hat der königl. Landrichter, dem ein hinlänglicher Beistand zur Beschwichtigung mangelte, dadurch die Ruhe wenigstens augenblicklich hergestellt, daß er die Versicherung gab, die Ablieferung der drei Individuen auf so lange zu verschieben, bis eine königliche Regierungsentschließung auf seinen unverzüglich zu erstattenden Bericht eintreffen würde. Am 3. d. M. früh halb 6 Uhr traf nun, wie man vernimmt, in Folge einer Requisition von Seite königlicher Regierung, ein Militärkommando in Naila ein, seit dessen Ankunft die Ruhe nicht weiter gestört worden ist. — An demselben Tage, Nachmittags, traf der königl. Regierungspräsident v. Stenglein aus Bayreuth in Begleitung eines königl. Regierungskommissärs in Person des Regierungsraths Baron v. Rünberg in Naila ein, um sich, wie es verlautete, von dem Stand der Sache persönlich

mand eine Stimme ... es war meine Stimme ... meine eigene ... ein guter Paß ... hum! hum! (Er singt) Der Wind, der durch's Gebirge braust ...

Präsident: Schweigen Sie doch! ... Verlieren Sie den Kopf?

Angeklagter: Warum sagt man, ich singe mit öffentlicher Stimme?

Präsident: Sie haben in den Straßen (rues) gesungen; ist das nicht wahr?

Angeklagter: Ein wenig! und ich darf sagen, daß ich aus voller Kehle und nicht verstoßen singe.

Präsident: Gut denn! Sie dürfen nicht singen ohne vorher eingeholte Erlaubnis der Polizei.

Angeklagter: Was geht es denn die Polizei an, ob ich singe oder nicht singe?

Präsident: Ich habe nicht mit Ihnen zu streiten, und ich wiederhole Ihnen, Sie müssen eine Erlaubnis haben.

Angeklagter: Das wird man mir nie begreiflich machen. Wie? wenn ich frohlich bin und Lust zum Singen habe, soll ich auf die Polizei gehen, damit sie es mir erlaube?

Präsident: Sie singen nicht für sich, sondern für das Publikum.

Angeklagter: Ganz sicher! ... ich bin kein Egoist. Die Natur hat mich mit einer herrlichen Stimme begabt, und ich mache meinen Mitbürgern eine Freude damit. Wo ist darin etwas Unrechtes?

Präsident: Und Sie nehmen Geld dafür?

Angeklagter: Für meine Stimme nie ... die lasse ich gratis erschallen für den Ruhm und die Ehre. Wenn ich Geld empfangen, so ist das für meine gedruckten Gesangsbücher: ich habe deren für zwei, vier und sechs Sous ... wollen Sie welche?

Präsident: Schreien Sie doch nicht so; Sie sind hier nicht auf öffentlichem Plage.

Angeklagter: Das sehe ich wohl ... auf öffentlichem Plage ehrt man mich, und hier belästigt man mich.

Der Gerichtshof verurtheilt Foulon zu 1 Frank Strafe.

Präsident: Der Gerichtshof hat sich sehr nachsichtig gegen Sie bewiesen;

zu überzeugen und allenfalls weitere Anordnungen zu treffen. Nachdem sich der Hr. Regierungspräsident auf's Genaueste von Allem unterrichtet, reiste derselbe wieder zurück. Der k. Regierungskommissär blieb aber in Naila, so wie auch das Militärkommando, vermuthlich zu dessen, so wie zur landgerichtlichen Unterstützung. Die angeessene Bürgerschaft in Naila nahm, mit Ausnahme eines einzigen, schon früherhin übel angeschriebenen Individuums, nicht den geringsten Antheil an dem Tumult, wohl aber die unangesessenen Handarbeiter; auch soll, wie es verlautet, bis jetzt durchaus keine Spur irgend einer Anreizung von außen sich ergeben haben. Die Untersuchung ist in vollem Gang, die Ruhe nicht wieder unterbrochen, und so läßt es sich erwarten, daß in dem sonst so friedlichen Städtchen ein ähnlicher, jeden rechtlichen Mann betrübender Vorfall nicht mehr vorkommen werde. (K. M.)

Großherzogthum Hessen. Gernsheim, 8. März. Die Eisdecke des Rheins dahier, die seither lebhaft zu Fuß passiert wird, ist durch die andauernde Kälte über 1 1/2 Fuß dick geworden. Es gehen seit vorgestern Wagen von 30 bis 40 Ztr. Last über die fast blanke Decke, ohne daß nur die mindeste Gefahr zum Durchbrechen vorhanden ist.

Frankreich.

§§ Paris, 10. März. (Korresp.) Die ministeriellen Blätter enthalten lange, aus ministerieller Feder geflossene Manifeste, worin nachgewiesen wird, daß Graf Molé versuche, die konservative Mehrheit zu desorganisiren; daß Hr. Thiers dasselbe schon zweimal versucht habe, und die Konsequenzen davon die Ereignisse von 1840 gewesen wären; daß eine Veränderung des Ministeriums ohne Veränderung der Politik unmöglich sey, und daß die Konservativen sich daher wohl bedenken sollten, ehe sie dies gefährliche Spiel fortspielten. Zugleich wird die Mehrheit zur größten Energie und zum pünktlichen Erscheinen auf ihrem Posten aufgefordert, da die Opposition stets bereit sey, den kleinsten Fehler zu benutzen. Eigene Einladungsschreiben sind an alle ministeriellen Abgeordneten ergangen, damit sie beim Anfange der heutigen Sitzung pünktlich erscheinen, indem die Kugelung über das Ruhegehaltgesetz, welches das letztmal verworfen worden, heute vorgenommen werden solle. Gestern Abend hieß es, daß, so wie sich das letztmal die Konservativen der Abstimmung enthielten, um die Kugelung ungültig zu machen, heute die Opposition nicht stimmen werde, sobald sie sich in numerischer Minderzahl finde. — Die plötzliche Entsendung des Grafen Montalivet von Paris wird von den Oppositionsblättern dahin ausgelegt, daß der König, um die in der konservativen Partei sich bildende Opposition gegen Hr. Guizot ihres Hauptes zu berauben, den Grafen gerathen habe, sich auf seine Güter zu begeben. — Die Polizei hat in der vorgestrigen Nacht abermals zahlreiche Verhaftungen in überberückichtigten Wirthshäusern vorgenommen und viele sehr gefährliche Individuen eingekerkert. — Der bekannte Klaviervirtuos Liszt soll, wie einige hiesige Blätter berichten, von der Königin von Portugal den Christusorden und eine mit Brillanten besetzte Tabakdose im Werthe von 1200 Kontos de Reis erhalten haben. — Thalberg schreibt eine Oper, die im italienischen Theater aufgeführt werden soll, und in der er die Hauptpartie für seinen Schwiegervater Lablache bestimmt hat. — Hr. Etienne, Pair von Frankreich, ist lebensgefährlich erkrankt; die Aerzte geben wenig Hoffnung zu seiner Wiederherstellung.

Paris, 10. März. (Korresp.) In der Kammer ward heute versichert, Gegenadmiral Dupetit-Thouars werde wieder ein aktives Kommando antreten, und mit einer Sendung der Regierung als Befehlshaber eines Geschwaders nach Mozambique u. Madagaskar abgehen. — Bei Firmin Dibot sind sämtliche in den letzten Jahren in beiden Kammern gehaltene Reden der Minister Guizot und Duchatel in einer Luxusausgabe erschienen und an alle Maires von Frankreich, so wie an die bedeutendsten Wähler der Departemente unentgeltlich versandt worden. — Der Schiffskapitän Bonet kehrt nicht mehr nach dem Senegal zurück, sondern wird als Gouverneur einer der französischen Antillenbesitzungen verwendet werden. — Der Seinepräses hat das Budget der Stadt Paris veröffentlicht. Unter den Einnahmen kommen vor: 30,592,000 Fr. für Oktroi der Getränke, 1,090,000 Fr. Schlachtsteuer, 1,152,881 Fr. Markt- und Standgeld, 1,209,400 Fr. für Begräbnißplätze &c.; unter den Ausgaben erscheinen: Rentenzahlungen der Stadt 4,598,600 Fr., Abgabe der Einnahmeprocente an den Staat 4,720,018 Fr., Regieposten 2,962,000 Fr., Wohlthätigkeitsanstalten 5,519,718 Fr., öffentliche Arbeiten 7,915,815 Fr., Primärunterricht 91,218 Fr., Nationalgarde und Militärdienst 956,252 Fr., Beitrag zum Budget des Polizeipräfekten 10,752,822 Fr. Ausgaben und Einnahmen geben eine Bilanz von 46,017,215 Fr. — Die heute

versehen Sie sich aber mit einer Ermächtigung, denn ein ander Mal wäre er genöthigt, strenger zu seyn.

Poulon: Es ist gut, man wird auf diese Polizei hingehen. . . ich fürchte mich nicht vor ihr, ich kann sie mir ja einmal in der Nähe, unter vier Augen betrachten.

Karlsruher Stadtchau.

Gott hatt' es ihm gnädig verlieh'n, die Noth Des Armen so wohl zu erweisen. Gott hatt' ihm verlieh'n ein Stücklein Brod, Das konnt' er allein nicht essen.

Wir Karlsruher werden so wenig von unseren eigenen Mitbürgern gelobt, daß es einem gewiß nicht übel genommen wird, wenn man sich und sie selbst einmal heranspricht. Es hat nämlich Einsender dieses schon recht oft und namentlich diesen Winter Gelegenheit gehabt, im Charakter seiner Karlsruher einen sehr schönen Zug zu finden, nämlich neben sehr schönen Herzen auch recht viel mildthätige Herzen, die beim ersten Rufe nach Hilfe, bei der ersten Kunde von Unglück und Elend gleich anfangen, unruhig zu werden und der Hand den Kabinettsbefehl zustellen lassen, zu helfen. Veranlassung zu dieser Selbstapotheose hat dem Einsender das schnelle Ergebnis einer Bitte um schleunige Unterstützung der armen Familie Schäggle in Bursach gegeben. Kaum war in der Karlsruher Zeitung der Hülferuf um schleunige Beistand ertönt, als schon den andern Tag die Summe von 53 fl. als Ergebnis der Beiträge zu lesen war, was den Einsender dieser Zeilen um so mehr freute, als er seinerseits an einem günstigen Ergebnis zweifelte, indem gerade diesen Winter die mildthätigen Herzen so sehr neben den gewöhnlichen Beiträgen, welche regelmäßig gegeben werden, in Anspruch genommen wurden, andererseits aber hauptsächlich darum, weil er die persönlichen Verhältnisse dieser armen, zum Elend und zur Noth gleichsam geforenen Familie genau kennt, und wirklich gerade die Noth am größten ist. Ich glaube nun im Namen dieser Unglücklichen eine Pflicht der Dankbarkeit an denen zu erfüllen, die so schnelle, wenn auch wahrscheinlich bloß augenblickliche Hülfe leisteten, wenn ich mit wenigen Worten die erschreckliche Lage schildere, in der diese jammervolle Familie sich befand, ja! wenn diese milden Beiträge für die nöthigsten Bedürfnisse, für die Kosten der Krankheit und der Niederkunft vorausgibt sind, sich wieder befinden wird. Schon seit 30 Wochen liegt der noch junge Mann an einer auszehrenden Krankheit, verbunden mit öfters sich wiederholendem Blutsturz — unfähig, auch nur das Geringste zu verdienen — auf sein ärmliches Lager gefesselt da, welches seine Frau — weil die Mittel fehlen, eine eigene Stätte für sie selbst zu erschwingen, um abgesehen von der ansteckenden Nähe des auszehrenden Mannes zu seyn — mit ihm theilen muß! Also, abgequält und abgemüht

hier angekommene „Augsb. allg. Ztg.“ gibt die Nachricht, es seyen zwei wiener Bürger, Kremny und Krager, hier angekommen, um die Kinder der Mad. Weiß zurückzuführen und mit fünf derselben bereits wieder nach Wien abgereist. An der ganzen Geschichte ist nichts Wahres, als daß die H. H. Darenby und Krager aus Wien als Bevollmächtigte sämtlicher Eltern vor 14 Tagen hier eintrafen, jedoch nach genommener Ueberzeugung von dem guten Zustande der Kinder keines derselben wegnahmen, sondern mit Mad. Weiß einen Vergleich schlossen, dem zufolge sie in die Reise nach London willigten, der nun wohl keine Hindernisse mehr entgegenstehen werden. — In der heutigen Sitzung der Abgeordnetenkammer entwickelte Hr. Remusat seinen Vorschlag in Betreff der Unverträglichkeit. Minister Guizot erklärte, das Cabinet halte den Vorschlag für schlecht an sich und dem Geiste der Einrichtungen ganz zuwider; es werde ihn daher bekämpfen, und zwar auf die entschiedenste Weise. Der Vorschlag sey schon mehreremal vorgebracht und von der Kammer stets nach reiflicher Prüfung verworfen worden. Auch diesmal werde dies der Fall seyn; da das Cabinet ihn aber von Grund aus bekämpfe, so widerlege es sich auf das Entschiedenste selbst der „Inbetrachtung“. Hr. S. de Beaumont unterstützte den Vorschlag. Hr. Dupin d. ä. meinte, jedenfalls müsse in dieser Angelegenheit etwas geschehen, und er stimme für die „Inbetrachtung“. Hierauf wurde die „Inbetrachtung“ fast mit Einstimmigkeit beschlossen. Beim Beginn der Sitzung wurde der Gesetzentwurf über die Ruhegehalte mit 201 schwarzen gegen 188 weiße Kugeln verworfen. Die Minister, die die Niederlage voraussehen, stimmten selbst gegen das Gesetz.

Algierien. Nachrichten aus Dran vom 1. März zufolge ist es dem Kommandanten Charras in Taret gelungen, durch einen Nachtmarsch sich dreier Häuptlinge der Flittas zu bemächtigen, die die thätigsten Agenten Abdel-Kader's waren.

Großbritannien.

London, 5. März. (Korresp.) Heute hat die Königin das erste Leber der Jahreszeit gehalten. — Diesen Morgen gegen 10 Uhr wurden die Einwohner von Blackwall (londoner Vorstadt) durch eine plötzliche Explosion in der Maschinenfabrik der Herren Samuda erschreckt, welche ganz nahe bei den Docks der ostindischen Gesellschaft liegt. Die ganze Nachbarschaft war augenblicklich in Bewegung und lief an Ort und Stelle, um die Natur des Vorfalls kennen zu lernen, wo man denn fand, daß ein neuerbauter Dampfkessel zersprungen war. Er war zuerst für eines der Themisdampfboote bestimmt, und da er nicht groß genug gefunden wurde, hatten ihn die Herren Samuda zurückgenommen, und die Arbeiter waren gerade beschäftigt, seine Kraft zu versuchen. Die Wirkungen der Explosion waren fürchterlich: vier Arbeiter wurden auf der Stelle getödtet, und der Direktor der Werkstätte und sieben andere Arbeiter so bedeutend verwundet, daß man für das Leben der Meisten fürchtet. Die Leiche eines der Unglücklichen wurde bis auf die andere Seite einer kleinen Bucht, welche die Themse hier bildet, an 120 Yards von der Anstalt entfernt, geschleudert. Das Lokal, in welchem sich die Maschine befand, ist zusammengegerst, die Ziegel, die Steine und der Schutt bedecken die Umgebung des Gebäudes nachdem sie zu einer erstaunlichen Höhe in die Luft geschleudert worden waren. Alle Scheiben eines benachbarten Treibhauses und der nahegelegenen Häuser sind zerbrochen. Der Kessel hat sich im Springen in drei Stücke getheilt, wovon eines von ungefähr 700 Zentnern im Gewicht über die Häuser an 300 Yards von der Fabrik geflogen, ein anderes von 50 Zentn. in ein Feld 100 Schritte von dem Gebäude geschleudert, ein drittes Fragment endlich auf dem Platze liegen geblieben ist. Ein unglücklicher Arbeiter befand sich auf der Maschine gerade im Augenblicke der Katastrophe; man fand einige unförmliche Ueberreste von ihm in einer Entfernung von 600 Fuß. Man wird sich erinnern, daß die Herren Samuda schon im letzten November bei einer ähnlichen Gelegenheit ihren Bruder auf dem Dampfer „Gypsy queen“ verloren haben. — „Ausgezeichnete Gelegenheit, sich eine Menagerie zu verschaffen!“ Der „Liverpool Albion“ zeigt an, daß Hr. Van Amburgh, der berühmte Thierbändiger, den Entschluß gefaßt hat, sich von den Geschäften zurückzuziehen, und nach Amerika zurückzukehren. Im Laufe dieses Monats werden nun alle seine Elephanten, seine Giraffen, seine Löwen, Tiger, Leoparden, überhaupt sein ganzes Wesen, einschließlich 60 Pferde, zu Manchester öffentlich versteigert werden. — Die londoner Bäcker wollen eine Art von Monopol im Brodverkauf gründen. In einer Versammlung, welche sie gestern gehalten, und der ihrer 150 beizwohnten, wurde beschlossen, daß man Schritte bei den Mehlhändlern thun solle, um sie zu bestimmen, kein Mehl mehr an diejenigen Bäcker abzugeben, welche das Brod unter den

durch die Sorge des Erwerbs, durch die Pflege ihres Mannes und ihrer zwei armen Kinder, muß die arme, noch ziemlich junge Frau die anstehende frische Luft einathmen.

„Doch härt kein Schlaf sie von Abends bis früh, Schwer abgemüdet, im Schwall, Von ängstlichen Träumen, erschüttern sie Die Schläge der Glockenuhr alle.“

Trotzdem sah man sie diesen ganzen harten Winter hindurch schon früh Morgens ihre wenigen blechernen Milchkannen, geschüttelt von Frost und Kälte, zum Verkaufe in die Stadt führen. Dies ist ihr einziger Erwerb, den sie sich den ganzen Winter hindurch erringen und erhalten konnte. Bei der strengsten Kälte hatte sie sich bloß mit einem leinenen Ueberrode bedecken können, und trotzdem, daß sie einer baldigen Niederkunft entgegen sah, ging sie bis noch vor wenigen Wochen selbst ihrem Geschäfte nach, d. h. zog für die mildthätigen Karlsruher ihre wohlbekannten blechernen Kannen auf einem kleinen Schlitten in die Stadt. Als dies jedoch ihre Lage nicht mehr gestattete, als ihre Körperkräfte erschöpften und sie zwangen, auf dem Lager ihres auszehrenden Mannes ihre Niederkunft zu erwarten, besorgte eine Andere ihr keines Geschäft, welche eigentlich die Ursache der Kenntniß des schrecklichen Zustandes der unversündelten Armuth dieser unglücklichen Familie ist, indem sie die Lage jener armen Leute schilderte, worauf auf die Bitte eines hiesigen Menschenfreundes der Hr. Hr. von Bursach die Anzeige in die Karlsruher Zeitung eintrug. Die Absicht dieser Zeilen ist nun, um ehrlich zu seyn, einmal die Eingangs angedeutete, sodann aber auch die fernere, die mildthätigen Karlsruher zu bitten, mit ihren Beiträgen noch nicht einzuhalten, indem, wenn die Frau auch wieder ihren Milchverkauf besorgen kann, sie doch immer mit unendlich vielen Sorgen und Kummer zu kämpfen hat. Ihr einziger und sehnlichster Wunsch wäre,

es fehle eine thedige Kuh, So blank und so glatt, wie ein Spiegel, Die Stirne mit silbernem Sternchen ihr zu.“

Dieser Wunsch nun, der dieser armen, von früh bis spät mühsam geplagten jungen Frau eine doch für die nächste Zukunft sichere Stellung und Nahrung gewähren würde, könnte durch einige fernere Beiträge vielleicht verwirklicht werden, und Karlsruhe's mildthätige Bewohner könnten dann Bürger's gemüthliche Worte von der Frau Magdalis Kuh auf sich beziehen und jedesmal würden sie sich an die arme Frau Schäggle erinnern, wenn sie lesen:

„Sie trug ein zierlich beschriebenes Blatt „Um Stirn und Hörner gebunden: „Zum Troste der armen Frau Magdalis hat R. N. hierher mich gebunden.““

verabredeten Preisen verkaufen. Sämmtliche Anwesende kamen überein, kein Mehl mehr bei denjenigen Händlern zu nehmen, welche sich diesem Beschluß nicht fügen würden. Ein Komitee wurde ernannt, um über die Ausführung dieser Maßregel zu wachen. — Ein erkenntlicher Edelmann, Lord Middleton hat sich entschlossen, 15,000 Pfd. Sterl. zu nützlichen u. verschönernden Arbeiten in jener Stadt (in der Grafschaft Cork) zu verwenden, der er seinen Titel verbankt. — Gestern hielten die Aktionäre des Themsetunnels eine allgemeine Versammlung, um den Bericht über die vorjährige Rechnungsablegung anzuhören. Die Einnahmen betragen an 6137 Pfd. Sterl. 10 Sh. 10 P. Die finanzielle Lage des Unternehmens erlaubt noch nicht, Dividenden zu geben; was die Solidität der Passage anbelangt, so kann sie noch einige Jahrhunderte bestehen, ehe ein Unfall zu befürchten ist. Es wurde dem Direktor ein Projekt zu einer Eisenbahn im Tunnel für den Wagen- und Karrentransport überreicht, mit dessen Prüfung man beschäftigt ist; die Ausgaben dafür belaufen sich auf ungefähr 10,000 Pfd. Sterl. Wir sehen in diesem Bericht, daß die Regierung zu Beendigung der Arbeiten im Tunnel 246,000 Pfd. Sterl. gegeben hat. — Nach einer so eben veröffentlichten Parlamentsurkunde sind 109 Gesuche um Erlaubniß zum Bau von Eisenbahnen an das Parlament gerichtet worden; 39 Bills, welche Erlaubniß zum Bau beantragen, wurden einmal und 15 zweimal verlesen, keine aber definitiv angenommen. — Man liest in der „Revue von Montrose“: Die Brigg „St. Helena“ ist verfloßenen Dienstag in unserem Hafen angelangt; sie kam von Alexandrien und brachte eine Ladung ägyptischen Leinwand. Das ist die erste Einfuhr dieses Artikels aus diesem Lande in England. Der Leinwand ist von solider Qualität, aber mittelmäßiger Farbe. Wir glauben jedoch, daß Aegypten die feinsten Sorten Flach zu produzieren im Stande ist.

Türkei und Aegypten.

* Paris, 10. März. (Korresp.) Ueber Marseille angekommene Nachrichten aus Konstantinopel vom 15. Febr. melden, daß die Frage in Betreff des Libanon's endlich eine definitive Lösung erhalten habe. Der Divan habe nämlich den fremden Mächten erklärt, daß er den Wünschen der Bevölkerungen nachgebe, den Maroniten, wie den Drusen einen besondern einheimischen Gouverneur zugebe, keinem der beiden Stämme aber eine Obergewalt über den andern bewillige; oberste Behörde für beide Gouverneure wird der Pascha von Saïda seyn. Die Repräsentanten der fünf Großmächte haben nach mehreren Gesamtberatungen dem Minister des Auswärtigen ihre Antwortnote überreicht, worin sie sich den Bericht an ihre Höfe vorbehalten, jedoch den Maßregeln des Divans ihre volle Bestimmung geben.

* In Marseille angekommene Briefe aus Alexandrien vom 19. Februar zeigen an, daß der Postvertrag zwischen dem Pascha von Aegypten und Hrn. Burnes zur Beförderung der engl. Briefpost nach Indien über Aegypten ratifizirt sey.

Baden.

Karlsruhe, den 13. März. Das groß. bad. Regierungsblatt vom Heutigen, Nr. VI., enthält I. Gesetze: a) Gesetze, Abänderungen u. Zusätze zu dem Forststrafgesetze betreffend. Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt: Das Forstgesetz vom 15. November 1833 erhält in seinem dritten Theile, die Forstfrevel und deren Bestrafung betreffend, folgende Abänderungen und Zusätze: Art. 1. Der §. 137, Abs. b, erhält nachstehende Fassung: „b. Amtsgefängniß, Kreisgefängniß und Arbeitshaus.“ Art. 2. Der zweite Absatz des §. 138 wird aufgehoben; an seine Stelle tritt nachstehende Bestimmung: „Im Uebrigen gelten 30 fr. Geldstrafe gleich einem Tage öffentlicher Arbeit. Für einen Strafbetrag oder für den Rest eines solchen von 10 bis 20 fr. soll ein halber Tag, unter 10 fr. gar nicht, und über 20 fr. ein ganzer Tag öffentlicher Arbeit angenommen werden. Bei der Verwandlung dieser Arbeitsstrafen in Gefängniß gilt ein Tag öffentlicher Arbeit gleich einem halben Tag Gefängniß.“ Art. 3. Der zweite Absatz des §. 141 wird aufgehoben. Art. 4. Der §. 146 wird aufgehoben, und an seine Stelle tritt folgende Bestimmung: „Die Schwärzung einer erkannten Gefängnißstrafe ist nur auf Antrag des Sträflichen zur Abführung der Strafdauer gestattet.“ Art. 5. Der §. 149 wird abgeändert, wie folgt: „§. 149. Als allgemeine Erschwerungsgründe bei allen Forstfreveln sind anzusehen: a) die Verübung vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang, oder an einem Freveltätigungstage, oder an Sonn- und Feiertagen; b) die Verübung durch Holzhauer, Holzseher, Köhler, Harzbreuner und andere im Walde angestellte Personen; c) das Mitführen von Waffen; d) die Weigerung der gesetzlich geforderten Ueberlassung der mitgeführten Werkzeuge; e) das Unkenntlichmachen der Person des Frevlers; f) die Weigerung des Frevlers, seinen Namen und Wohnort anzugeben, oder deren falsche Angabe; g) die Weigerung der gesetzlich geforderten Ueberlassung des zu Schaden gekommenen Viehes, des Fuhrwerks und Gepäcks; h) die Weigerung der Folge, wenn der Frevler in Gemäßheit des Gesetzes verhaftet werden soll. Beleidigungen, Drohungen oder thätlicher Widerstand gegen den in der Ausübung seines Dienstes begriffenen Waldhüter gehören nicht zur Erkenntniß des Frevlergerichts, sondern werden wie eben diese Vergehen gegen andere öffentliche Diener bestraft.“ Art. 6. An die Stelle des §. 154 treten folgende Bestimmungen: „§. 154. Haftbar für Werth, Schaden und Kosten sind: a) der Ehemann wegen der Frevel seiner bei ihm wohnenden Frau; b) der Vater und nach dessen Tode die Mutter wegen der Frevel ihrer bei ihnen sich aufhaltenden Kinder. Rückfichtlich dieser Frevel ist bei getrennter oder geschiedener Ehe derjenige Theil, dem die Kinder zugewiesen sind, und bei unehelichen Kindern die Mutter haftbar; c) der Vormund rückfichtlich der Vergehen der bei ihm sich aufhaltenden Mündel, und überhaupt Diejenigen, welchen Kinder oder Entmündigte in Pflege gegeben sind; d) die Dienstherrschaftern wegen der Uebertretungen durch die bei ihnen wohnenden Diensthöten; e) Lehr- und Gewerbsmeister hinsichtlich der Frevel ihrer Jüglinge, Gesellen und Lehrlinge, so lange diese Personen unter ihrer Aufsicht sind; f) Geschäftsgesellen wegen Vergehen ihrer Arbeiter und Geschäftsträger in den ihnen anvertrauten Verrichtungen; alle unter der Bedingung, daß sie nicht den Beweis führen, daß sie den Frevel nicht haben hindern können, vorbehaltlich der Bestimmungen der Paragraphen 170 und 174.“ §. 154 a. Die im §. 154 genannten Personen sind auch für die erkannten Geldstrafen haftbar, ausgenommen, wenn sie wahrscheinlich machen, daß sie den Frevel nicht hindern konnten, oder bei Entwendungsfreveln, daß das Entwendete weder mittelbar, noch unmittelbar zu ihrem Vortheil verwendet wurde. Rückfichtlich der hier für haftbar erklärten Personen kann die erkannte Geld-

strafe nie in öffentliche Arbeit oder Gefängniß verwandelt werden. Art. 7. Der §. 155 wird aufgehoben und an seine Stelle tritt folgende Bestimmung: „In dem Erkenntniß, welches über den Frevel ergeht, wird zugleich über die Haftbarkeit der in dem vorhergehenden §. 154 genannten Personen erkannt.“ Art. 8. Der §. 167 wird aufgehoben und an seine Stelle tritt folgende Bestimmung: „Als erschwerender Umstand, der nur bei dem Entwendungsfrevel vorkommt, gilt der Gebrauch einer Säge statt einer Art bei dem Fällen des Holzes, oder die Anwendung von Mitteln, um den Schall der Artschläge oder das Geräusch der Säge zu dämpfen.“ „Bei dem Daseyn dieses Erschwerungsgrundes allein, oder in Verbindung mit jenen, welche im §. 149 genannt sind, kann der Frevltrichter die ordentliche Strafe bis auf das Doppelte erhöhen.“ Art. 9. Die §§. 168 und 169 werden aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen: §. 168. „Derjenige, welcher wegen eines Entwendungsfrevels an stehendem Holze, an Harz oder Rinde, oder eines Frevels durch Beschädigung oder auch wegen eines an Forstzeugnissen verübten gemeinen Diebstahls verurtheilt wurde und sich innerhalb Jahresfrist, von der Zeit der erfolgten Aburtheilung eines neuen Frevels der bezeichneten Art schuldig gemacht hat, wird als rückfällig gestraft.“ „Bei dem Rückfall, so weit er sich auf einfache Frevel bezieht, tritt eine Erhöhung der ordentlichen Strafe ein, die bis auf den doppelten Betrag der letztern ansteigen kann.“ „Wenn aber die erhöhte Strafe innerhalb dreier Thätigungsperioden dreimal gegen den Frevler erkannt wurde, so tritt für den nächsten Rückfall Amtsgefängnißstrafe ein, und zwar bis zu 4 Wochen, wenn der Werth des Entwendeten (§. 158 a.) u. der weitere Schaden (§. 158 b.) verglichen mit §§. 161 — 166) der sämmtlichen in obiger Zeitfrist verübten Frevel zusammengenommen, den Werth von 25 fl. nicht übersteigt.“ §. 168 a. „Bei der Ausmessung der Gefängnißstrafe hat der Richter auf die besondern Umstände des einzelnen Falles, namentlich auf die Größe der vorausgegangenen Frevel und des angerichteten Schadens, auf das Vorhandenseyn von Erschwerungsgründen und insbesondere darauf Rückficht zu nehmen, ob der Frevler wegen Rückfalls schon mit Gefängnißstrafe belegt werden mußte, in der Regel aber innerhalb der gesetzlichen Grenzen mit dem niedern Strafmaß zu beginnen und nur allmählig bis zu dem höchsten Maß von 4 Wochen anzusteigen.“ §. 169. „Wenn bei einem einzelnen Frevel oder bei den innerhalb dreier Thätigungsperioden verübten Freveln zusammengenommen, der Werth des Entwendeten und der Schaden über 25 fl. beträgt, so wird der Frevler wegen großen Frevels zu Gefängniß von 4 Wochen bis zu 3 Monaten verurtheilt.“ §. 169 a. „Derjenige, welcher das Entwendete oder einen Theil desselben veräußert, oder auf den Verkehr verarbeitet, wird wegen Erwerbssrevels, wenn der Werth des Entwendeten und des Schadens den Betrag von 25 fl. nicht übersteigt, mit Amtsgefängniß, im andern Falle aber mit Kreisgefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.“ §. 169 b. „Derjenige, welcher sich, ungeachtet er wegen Rückfalls schon mit 4 Wochen Gefängniß bestraft wurde, noch eines weitem Rückfalls (§. 168) schuldig macht, wird als Gewohnheitsfrevler mit Kreisgefängniß von 3 bis 6 Monaten bestraft, insofern der Frevel, welcher als Gewohnheitsfrevler zur Bestrafung vorliegt, an Werth und Schaden die Summe von 25 fl. nicht übersteigt, wogegen im andern Falle Arbeitshausstrafe bis zu 1 Jahre eintritt.“ §. 169 c. „Bei den Rückfällen der vorhergenannten drei Gattungen von schweren Forstvergehen, nämlich der großen Frevel, der Erwerbssrevel und der Gewohnheitsfrevel, tritt eine Erhöhung der Strafe bis zum doppelten Betrage derjenigen ein, die zu erkennen seyn würde, wenn die Uebertretung die erste wäre.“ §. 169 d. „Bei Beurtheilung der Frage, ob die neue Uebertretung als Rückfall zu betrachten sey, unterliegt die Rechtmäßigkeit früherer forstgerichtlicher Erkenntnisse keiner weiteren Prüfung und Entscheidung der Gerichte.“ Art. 10. Der §. 172 erhält folgenden Beifag: „Uebersteigt jedoch der Werth des Entwendeten nicht die Summe von 1 fl., so ist das Forstgericht nach den Umständen (namentlich, wenn nur Abholz, Wellen, Reisig oder gesammelte Forstnebenprodukte entwendet worden sind) berechtigt, die That als einfachen Forstfrevel zu bestrafen.“ Art. 11. Dem ersten Kapitel des zweiten Abschnitts von den Forstfreveln und deren Strafen wird folgender Zusatzparagraph beigefügt: „§. 172 a. Wer im Walde außerhalb der Landstraßen und gewöhnlichen Wege mit Werkzeugen (wie Aexte, Beile, Sägen, Sichel, Rechen, Steigeisen, Stangen zum Abschlagen der Fräste), verfährt, wenn er nicht einen erlaubten Zweck wahrnehmlich zu machen vermag, in eine Strafe bis zu 1 fl. 30 fr., welche, im Falle der Schuldige der Aufforderung des Waldhüters, den Wald zu verlassen, nicht sogleich Folge leistet, bis auf das Doppelte erhöht werden kann.“ Art. 12. Der Absatz 2 und 3 des §. 174 wird aufgehoben, und an seine Stelle tritt folgende Bestimmung: „Der Eigenthümer des Viehes, der den Hirten aufgestellt hat, haftet für den Verlust nach §. 154, und zwar unbedingt (also ohne Vorbehalt des Beweises, daß er den Frevel nicht haben hindern können) in dem Falle, wenn der Hirt während seiner Dienstzeit bei demselben Eigenthümer sich einen zweiten oder weiteren Rückfall zu Schulden kommen ließ.“ Art. 13. Der §. 183 erhält folgenden Zusatz: „Die Waldeigenthümer haben nur Anspruch auf den hälftigen Betrag derjenigen Strafen, welche nicht gegen sie selbst, sondern gegen dritte Personen, für welche sie nicht verhaftet sind, erkannt wurden.“ Art. 14. Der §. 200, Abs. 4, wird aufgehoben, und an seine Stelle tritt folgende Bestimmung: „Das Erkenntniß in den Straffällen, in welchen eine höhere Freiheitsstrafe als vier Wochen Gefängniß auszusprechen ist, gebührt den ordentlichen Strafgerichten, und es finden auf dieselben die in den §§. 202, 203, 204, 205, 207, 209 und 210 enthaltenen Vorschriften des Verfahrens keine Anwendung.“ Art. 15. §. 214, Abs. 1, wird aufgehoben und an seine Stelle tritt folgende Bestimmung: „Ohne Rückficht auf den Betrag eines zur Kompetenz des Bezirksamts (§. 200) gehörigen Frevels steht sowohl dem Beurtheilten und Haftbarerklärten, als dem Förster, nicht aber auch dem Waldeigenthümer gegen das bezirksamtliche Erkenntniß der Rekurs an die Kreisregierung zu; er muß binnen der auf den Tag der Verkündigung folgenden acht Tage bei dem Unterrichter mündlich oder schriftlich angemeldet und ausgeführt werden.“ Der Abs. 3 desselben Paragraphen erhält nach den Worten „sofern von einem Rekurse des Beurtheilten“ den Zusatz: „oder Haftbarerklärten.“ Art. 16. Der §. 215, Abs. 1, wird aufgehoben und an seine Stelle tritt folgende Bestimmung: „Eine Bitte um Wiederherstellung gegen die Veräumung der Rekursfrist, die von Seiten des Beschuldigten oder Haftbarerklärten jederzeit stattfindet, hat keine den Strafvollzug aufschiebende Wirkung.“ Art. 17. Der §. 218 erhält folgenden Zusatzparagraphen: „§. 218 a. Der beschädigte Eigenthümer kann unter Vorlegung der ihm eingehändigten Verzeichnisse der unbeeinträchtigen Erbschaften verlangen, daß der Frevltrichter den Betrag derselben nach allgemeinen Grundsätzen (§. 138) in Arbeit verwandelt und den Erbschaftlichen anhalte, diese Arbeit unter den Beschränkungen

gen der §§. 139 und 140 für den Beschädigten oder diejenige Person, mit welcher er deshalb ein Uebereinkommen getroffen hat, zu leisten. Es findet dabei der §. 143 keine Anwendung. Die Ersatzpflichtigen haben unumschränkt das Recht, die Arbeit durch dritte arbeitsfähige Personen verrichten zu lassen. Erscheint der Verurtheilte weder selbst, noch durch einen tauglichen Stellvertreter bei der Arbeit, ohne sein Ausbleiben genügend entschuldigen zu können, so wird eine Arreststrafe von einem Tage bis zu acht Tagen gegen ihn erkannt, die bei wiederholtem unentschuldigtem Ausbleiben verdoppelt werden, in keinem Fall aber größer seyn kann, als die Zahl der abzuverdienenden Arbeitstage." Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. März 1845. Leopold. v. Böckh. Auf allerhöchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs: Bückler. b) Gesetz, die Besserstellung der Volksschullehrer betreffend: Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt: §. 1. Vom 1. Januar 1844 an wird der niederste Gehalt eines Hauptlehrers der ersten Klasse außer der freien Wohnung und außer dem Schulgelde auf jährlich 175 fl., und ebenso jener eines Hauptlehrers der zweiten Klasse auf 200 fl. erhöht. §. 1 a. Wenn in Folge dieser Erhöhungen neue Bestimmungen der Beiträge der Gemeinden und der Staatskasse zu Lehrergehalten nötig werden, so geschieht dies nach Maßgabe des §. 27 des Gesetzes vom 28. August 1835 (Reggbl. Nr. 45 vom Jahr 1835). §. 2. Die Gemeinden haben diese Erhöhungen insoweit vorschüsslich zu bezahlen, bis über ihre Ansprüche auf Beiträge aus Fonds oder aus der Staatskasse entschieden ist. Wenn eine Gemeinde diese Ansprüche nicht innerhalb eines Jahres, von der Verkündung dieses Gesetzes an gerechnet, erhebt und begründet, so gebührt ihr für das vorschüsslich Bezahlte kein Ersatz, und sie erhält die ihr zuerkannten Beiträge nur erst von dem Zeitpunkte an, wo sie ihre desfallsige Forderung nachträglich geltend macht. §. 3. Die weiteren Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 über die Gehalte der Lehrer finden auch auf diese Gehaltserhöhungen Anwendung. Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. März 1845. Leopold. v. Böckh. Auf allerhöchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs: Bückler. c) Gesetz, die Erhöhung des Schulgeldes betreffend: Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben wir beschlossen und verordnet, wie folgt: Einziger Artikel. Der durch den §. 39 des Volksschulgesetzes vom 28. Aug. 1835 auf 30 fr. festgesetzte niederste Betrag des für jedes Kind jährlich zu zahlenden Schulgeldes wird vom 1. Jan. 1845 an auf 48 fr. erhöht. Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. März 1845. Leopold.

v. Böckh. Auf allerhöchsten Befehl Sr. f. Hoh. des Großherzogs: Bückler. d) Gesetz, die Trennung des Hüttenwerks Abdruck von der Gemeinde Kiefenbach betreffend: Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt: Einziger Artikel. Das Hüttenwerk Abdruck, Bezirksamts Waldshut, welches bisher mit der Gemeinde Kiefenbach vereinigt war, wird von diesem Gemeindeverbande getrennt, und bestimmt, daß dasselbe in Zukunft ein abgesondertes Hofgut im Sinne der Gemeindeordnung bilde. Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. März 1845. Leopold. v. Böckh. Auf allerhöchsten Befehl Sr. f. Hoh. des Großherzogs: Bückler. e) Gesetz, den Kredit von 250,000 fl. für die Gebäude der Bezirksstrafgerichte betreffend: Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnet, wie folgt: Einziger Artikel. Dem Justizministerium wird zur Herstellung der in Folge der neuen Gerichtsorganisation erforderlichen Gebäude für Bezirksstrafgerichte ein vorläufiger Kredit von 250,000 fl. im außerordentlichen Budget für 1845 hiermit eröffnet. Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. März 1845. Leopold. Jolly. Auf allerhöchsten Befehl Sr. f. Hohheit des Großherzogs: Bückler. II. Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs, die auf die Strafsjustiz bezüglichen Gesetze betreffend: Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Nachdem Wir den von beiden Kammern Unserer getreuen Stände angenommenen Entwürfen: des Strafgesetzbuches, des hierauf bezüglichen Einführungsdekrets, der Strafprozeßordnung, der Gerichtsverfassung, über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen, und über den Strafvollzug im neuen Männerzuchthause, die landesherrliche Befätigung erteilt, auch deren Verkündung im Regierungsblatte befohlen haben, behalten Wir Uns vor, nachträglich zu bestimmen, mit welchem Zeitpunkte dieselben in Wirksamkeit treten sollen. Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. März 1845. Leopold. Jolly. Auf allerhöchsten Befehl Sr. Königl. Hoh. des Großherzogs: Bückler.

Bürgermeisterwahlen 1) Neu gewählt wurden: In Hochenschwand (A. St. Vassen) Gemeinderath D. Kotter; in Unterglashütten (A. Stetten) G. Marquart; in Altdorf (A. Bonndorf) R. Naischmann; in Altmendshofen (A. Donaueschingen) J. Limberger; in Bindelstein (A. Donaueschingen) R. Ketterer; in Schwenningen (A. Stetten) Gemeinderath B. Trittelhorn. — 2) Wieder gewählt wurde: In Gbringen (A. Blumenfeld) D. Jaffe.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von C. M a d l o t.

Table with 4 columns: Date/Time, Temperature, Wind, Humidity. Rows for March 10, 11, 12.

Großherzogliches Hoftheater.

Sonntag, den 16. März: Mit allgemein aufgehobenem Abonnement: Zum Vortheil des Unterstützungsfonds für die Wittwen und Waisen der Mitglieder des groß. Hoforchesters: Großes historisch-chronologisches Konzert.

[A.176.2] Karlsruhe. (Museum.) Dienstag, den 18. März d. J., findet das dritte Konzert im Museum Statt. — Anfang 6 Uhr, Ende gegen 9 Uhr.

Karlsruhe, den 12. März 1845.

Die Kommission.

[A.177.1] Karlsruhe.

Der unangenehme Besuch.

Natürlich wird mich nicht ein Gast, Man glaubt, es nahm kein Ende fast, So macht er kalt in einem fort. Es ist ein Gast, der kam von Nord. Ja, ging er einmal weg von hier, Von Süden einer kam zu mir, Nicht raub, wie jener, sondern mild, Und ließ, es war mein Wunsch erfüllt; Denn wonnlichselnd zieht er ein, Verschmeckt allen Gram und Wein, Streut Blumen aus, im grünen Kleid, Auf daß sich Alles seiner freut.

Karlsruhe, den 12. März 1845.

G. Kornacher.

[A.162.1] Baden.

Bekanntmachung.

Der badische ärztliche Verein, vösgauter Bezirksverein, hält

Donnerstag, den 20. März d. J.,

Mittags halb 2 Uhr,

in Baden (im Gasthof zum Hirsch) Versammlung, wozu sämtliche Mitglieder der Wichtigkeit des vorkommenden Gegenstandes wegen dringend einladet.

Baden, den 13. März 1845.

Der Geschäftsführer Dr. Frech.

[A.138.3] Lichtenau.

Nachricht an meine Freunde.

Ich bin wiederum in Lichtenau (Amt Rheinischhofheim) und wohne in meines Vaters Hause.

Lichtenau, den 10. März 1845.

Dr. Wilhelm Götz, praktischer Arzt.

[A.20.2] Bruchsal. (Hausversteigerung.)

Der Unterzeichnete setzt bis Montag, den 17. d. M., Morgens 10 Uhr, auf dem Rathhaus in Keislingen sein daselbst befindendes Haus, Scheuer, Stallung und

Schweinstall, in der Hauptstraße gelegen, vorzüglich sich zu einer Bäckerei eignend einer nochmaligen öffentlichen Versteigerung unter sehr annehmbaren Bedingungen mit Ratifikationsvorbehalt aus.

J. Weber.

Bäckermeister aus Bruchsal. [A.179.1] Baden.

Antwort.

In Erwiderung auf die Warnung des Wagenwirts Schmitt von Kottensfels, vom 9. d. M., werde ich denselben gerichtlich wegen Grenzräufung belangen und es wird sich dann aus dem Urtheil, das bekannt gemacht werden wird, ergeben, auf welcher Seite Recht oder Unrecht ist.

Baden, den 12. März 1845.

H. Hönkamp, Maler.

[A.52.3] Karlsruhe.

Kellnergesuch.

In einem hiesigen Gasthof wird ein gewandter Kellner gesucht. Näheres im Kontor der Karlsruher Zeitung.

[A.60.3] Karlsruhe.

Lehrlingsgesuch.

In einer christlichen Güterwarenhandlung wird ein junger Mann mit den nöthigen Vorkenntnissen sogleich als Lehrling aufgenommen. Näheres im Kontor der Karlsruher Zeitung.

[A.128.3] Karlsruhe. (Stellegesuch.)

Bei einer großherzogl. Berechnung wünscht ein vor 1 1/2 Jahr registrierter Kanjlei-Gehülfe entweder sogleich oder in 3 Monaten einzutreten. Gefällige Offerten vermittelt das Kontor der Karlsruher Zeitung.

[A.70.3] Karlsruhe.

Stellegesuch.

Ein schon einige Jahre auf einer Amtseinsparatanzlei beschäftigter junger Mann, der ein gutes Zeugnis von seinem seitherigen Prinzipal vorzuzeigen im Stande ist, ist Willens, als Inzident bei einem groß. Bezirksamt, wozu ihm die Erlaubnis und Aufnahme von hoher Regierung des Unterkreises bereits erteilt ist, gegen annehmbare Bedingungen sogleich einzutreten. Nähere Auskunft erteilt das Kontor der Karlsruher Zeitung.

[A.153.3] Karlsruhe. (Stellegesuch.)

Ein Frauenzimmer, das schon mehrere Jahre die Stelle als Erziehlerin der Kinder und die Leitung einer größeren Haushaltung zur Zufriedenheit bekleidete, wünscht eingetretener Verhältnisse wegen eine anere derartige Anstellung. Gefällige Anträge hierwegen beliebe man an das Kontor der Karlsruher Zeitung abzugeben.

[A.180.2] Karlsruhe.

Stellegesuch.

Ein registrierter Aktuar sucht als solcher auf dem bei einem groß. Bezirksamt eine Stelle. Näheres im Kontor der Karlsruher Zeitung.

[A.186.1] Karlsruhe. (Stellegesuch.)

Ein Mädchen, welches mit guten Kenntnissen versehen und im Weisnähen bewandert ist, wünscht als Stubenmädchen bei einem d. J. bei einer Herrschaft unterzukommen. Dieselbe nimmt keine Rücksicht auf großen Lohn, wohl aber auf gute und solide Behandlung.

Das Nähere zu erfahren in der Blumenstraße Nr. 3.

[A.182.1] Karlsruhe. (Anzeige.)

In Karlsruhe oder Umgegend wird ein Haus mit geräumigen Zimmern zur Vertheilung eines größeren Gewerbes zu mieten gesucht. Die Lage ist gleich-

gültig, doch würde auf Lokalitäten in der Nähe eines Bahnhofs besondere Rücksicht genommen werden. Versteigerte Offerte unter der Chiffre H. V. bejorgt das Kontor der Karlsruher Zeitung.

[A.174.2] Bruchsal.

Anzeige.

Bei Unterzeichnetem ist das Wappen König's auf Pfeifenköpfen, sowie seine Familienwappen zu haben, zugleich empfiehlt er sich im Daguerreotypiren.

Alle drei Kunstgegenstände zu dem billigen Preise von 1 fl. 30 fr. das Stück.

Guido Mayer, Porzellanmaler in Bruchsal.

Staatspapiere.

Paris, 11. März. 3proz. Konf. 85. 20. 1844 3proz. — 4 1/2proz. — 4proz. — 5proz. Konf. 117. 40. Bankaktien 3190. — Stadtoblig. 1445. — St. Orleans-Eisenbahnaktien —. —. Versailler Eisenbahnaktien, rechtes Ufer 605. — linkes Ufer 400. — Delandere Eisenbahnaktien 1360. — Straßburg-Bas. Eisenbahnakt. 340. — Big. 5proz. Anleihe — (1840) 104 1/2, (1842) 106 1/2. römische do. 105 1/2. Eban. Akt. 39. Papi. —. Neap. —.

Table with 3 columns: Location, Paper Name, Price. Rows for Frankfurt, 12. März. Includes entries for Österreich, Preußen, Bayern, Baden, Darmstadt, Frankfurt, Kurhessen, Nassau, Holland, Spanien, Portugal, Polen, and Gold/Silber.

Druck und Verlag von C. M a d l o t, Waldstraße Nr. 10.